

Für das Nachschlagewerk!

Ja

101

Für die Sammlung!

Nein

Für die Fachpresse!

Ja

Gesetz: BGB § 193; ZPO § 222

Leitsätze:

Wird eine Rechtsmittelschrift an einem Ort eingereicht, an dem sich der Sitz einer detachierten Kammer des Landesarbeitsgerichts befindet und an dem – anders als am Hauptsitz des Landesarbeitsgerichts – am Tage des eigentlichen Fristablaufs kein Feiertag ist, so kann sich der Rechtsmittler nicht auf § 222 Abs.2 ZPO berufen, wonach, wenn das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag fällt, die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktags endet.

Aktenzeichen: 1 AZB 19/59

Beschuß des BAG vom 15. Oktober 1959 LAG Bayern
(Nürnberg)

JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

1 AZB 19/59

Sa 163/59/VI N Bayern
(Nürnberg)

101

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 15. Oktober 1959 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen
den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Bayern,
Sitz Nürnberg, vom 20. August 1959 - Sa 163/59/VI N -
wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Der Kläger hat gegen das Urteil des Arbeitsgerichts
Nürnberg, Zweigstelle Ansbach, vom 26. Juni 1959
- Ca I 30/59 A - Berufung eingelegt. Die Berufungsschrift



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

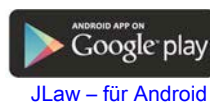


wurde am 1. August 1959 beim Landesarbeitsgericht Bayern, Sitz Nürnberg, eingereicht. Am 17. August 1959 ging beim Landesarbeitsgericht Bayern, Sitz Nürnberg, die Berufungsbegründungsschrift ein. Durch den angefochtenen Beschluß, in dem die sofortige Beschwerde zugelassen ist, hat das Berufungsgericht die Berufung des Klägers wegen Versäumung der Begründungsfrist als unzulässig verworfen.

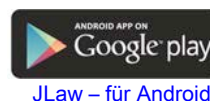
Gegen diese Entscheidung hat der Kläger die sofortige Beschwerde eingelegt, mit der er geltend macht, die Begründungsschrift sei rechtzeitig beim Landesarbeitsgericht eingegangen. Der 15. August (Mariä Himmelfahrt) sei zwar in Nürnberg kein allgemeiner Feiertag, weil dort die Bevölkerung überwiegend evangelisch sei. Dagegen sei der 15. August allgemeiner Feiertag in München, dem eigentlichen Sitz des Landesarbeitsgerichts Bayern. Deshalb könne eine am 17. August beim Landesarbeitsgericht Bayern, Sitz Nürnberg, eingereichte Begründungsschrift nicht verspätet sein, da sie an diesem Tage noch rechtzeitig in München habe eingereicht werden können (der 16. August 1959 war ein Sonntag).

Diesen Ausführungen der sofortigen Beschwerde kann nicht gefolgt werden. Nach § 222 ZPO gelten für die Berechnung der Fristen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so erdigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages. Nach § 193 BGB tritt an die Stelle des Sonntags oder des Feiertags der nächstfolgende Werktag, wenn an einem bestimmten Tage oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken ist und der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder einen am Erklärungs- oder Leistungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag fällt.

Nach § 1 des Bayerischen Gesetzes über Sonn- und Feiertage vom 15. Dezember 1949 wird der 15. August (Mariä Himmelfahrt) als gesetzlicher Feiertag anerkannt in Gemeinden



mit überwiegend katholischer Bevölkerung. Daß zu diesen Gemeinden Nürnberg nicht gehört, stellt der Kläger nicht in Abrede. Zwar stand es im Belieben des Klägers, ob er die Rechtsmittel- oder Rechtsmittelbegründungsschrift in München oder in Nürnberg einreichen wollte (vgl. Wieczorek, ZPO, § 518 Anmerkung A II b 2). Wenn er aber Nürnberg als Ort der Einreichung wählte, so richtete sich die Fristberechnung für die Einreichung der Berufungsbegründung nach den für Nürnberg geltenden Vorschriften. In § 193 BGB, auf den § 222 ZPO verweist, ist auf den Erklärungs- oder Leistungsort abgestellt. Auf dem Gebiete des Zivilprozeßrechts kommt als solcher Ort der Ort der notwendigen Handlung (Stein-Jonas-Schönke, ZPO, 18. Aufl., § 222 Anm. III) infrage. Wird die Handlung, wie es hier der Fall war, in Nürnberg vorgenommen, so ist für die Frage der Fristberechnung entscheidend, ob an den betreffenden Tage gerade in Nürnberg Feiertag war oder nicht. Das ergibt sich auch aus § 1 Abs. 2 des Bayerischen Feiertagsgesetzes. Wenn es dort heißt: "Diese Feiertage sind Fest- und allgemeine Feiertage im Sinne der geltenden reichs- und landesrechtlichen Vorschriften ...", so bedeutet das, daß das Fronleichnamfest, das Fest Mariä Himmelfahrt und das Fest Allerheiligen nur Fest- und allgemeine Feiertage in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung sind, der 1. November (unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen) und der Buß- und Betttag nur in Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung, das Friedensfest nur im Stadtkreis Augsburg. Für die Fristberechnung aber kommt es nur auf das Recht des Ortes an, an dem die betreffende Prozeßhandlung vorgenommen wird.



Inwiefern diese Regelung gegen den Gleichheitssatz verstoßen soll, ist nicht ersichtlich. Zu Unrecht beruft sich der Kläger auch auf die Entscheidung BAG 2, 116. Diese betrifft einen anderen Fall, nämlich die Frage, inwieweit die Gerichte verpflichtet sind, Vorsorge dafür zu treffen, daß am Tage des Fristablaufs nach Dienstschluß eingehende Schriftstücke noch in den Geschäftsgang gelangen können. Die Frage, ob das Landesarbeitsgericht den Wiedereinsetzungsantrag des Klägers mit Recht abgewiesen hat oder nicht, ist nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens. Hier kommt es vielmehr nur darauf an, ob der 15. August in Nürnberg als allgemeiner Feiertag im Sinne des § 222 ZPO anzusehen ist oder nicht. Da letzteres der Fall ist, konnte die sofortige Beschwerde keinen Erfolg haben, sondern war mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr.Schröder

Wichmann

Dr.Stumpf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

